

RAe Merkle & Rühmkorf PartG mbB • Littenstraße 108 • 10179 Berlin

Bundesverfassungsgericht Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Per Fax voraus: 0721/9101-382

Berlin, den 15. April 2019 Unser Zeichen: 2016-XXXX-PM

Az.: 2 BvL 4 bis 9/18

Rechtsanwälte Merkle & Rühmkorf PartG mbB

Littenstraße 108 D-10179 Berlin

Tel.: +49 30 600 527 -78 Fax: +49 30 600 527 -79

info@merkle-ruehmkorf.de www.merkle-ruehmkorf.de

Patrick Merkle* Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Dr. Andreas Rühmkorf, LL.M* Rechtsanwalt

*Partner im Sinne des PartGG

In dem konkreten Normenkontrollverfahren 2 BvL 4 bis 9/18

 Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 – 2 C 8.17 u.a. –

nehmen wir als Prozessbevollmächtigte des Klägers im Ausgangsverfahren (BVerwG 2 C 8.17) gemäß § 82 Abs. 3 BVerfGG – bereits vor der erfolgten Anhörung – wie folgt Stellung:

I. Zulässigkeit und Begründetheit der Normenkontrolle

An der Zulässigkeit der Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG (Az. 2 C 8.17) bestehen keine Zweifel. Nachfolgend werden einzelne Gesichtspunkte, die in der Begründung des Vorlagebeschlusses vom 22.09.2017 nicht bzw. nicht umfassend dargelegt werden, ergänzt. Darüber hinaus erfolgen Anmerkungen zu den Vorlageverfahren mit den Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17 des OVG Berlin-Brandenburg, da diese Verfahren absehbar mit der in Bezug genommenen Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts verbunden werden.

1. Vorlagebeschluss des BVerwG vom 22.09.2017 (Az. 2 C 8.17)

Der Vorlagebeschluss zeigt überzeugend auf, dass die Besoldung des Klägers in den

Jahren 2008 bis 2015 in einer gegen Art 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise verfassungs-

widrig zu niedrig bemessen ist.

a. Prüfsystem

Den Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Prüfsystem (Seite 11 ff.) zur

Feststellung eines Verstoßes gegen den Alimentationsgrundsatz schließen wir uns voll-

umfassend an. Insbesondere kann die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterali-

mentation auch dann gegeben sein, wenn ggf. nur zwei der fünf Parameter auf der

ersten Prüfungsstufe erfüllt sind (Seite 16 des Vorlageschlusses, mit Verweis u.a. auf

Lindner, BayVBI 2015, 801, 804; Jerxsen, in Scheffczyk/Wolter, Leitlinien der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts, Band 4, S. 343, 353).

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2015 vorangestellte Vermu-

tungsregel dürfte keine Ausschließlichkeit hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Ali-

mentation bedeuten, wobei vorliegend zu berücksichtigen ist, dass die fünf zur Besol-

dung in Flächenstaaten entwickelten Kriterien ohne Korrekturfaktor auf die Besonder-

heiten eines Stadtstaates wie Berlin gar keine Anwendung finden können.

Selbst wenn nur zwei der fünf Parameter erfüllt sein sollten, sind die Fachgerichte nach

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von der Pflicht einer umfas-

senden Überprüfung der Alimentation im Hinblick auf ihre Amtsangemessenheit ent-

bunden. Das bedeutet insbesondere, dass andere Beurteilungskriterien insoweit nicht

ausgeschlossen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn die im Rahmen einer Evidenz-

prüfung zugrunde gelegte Anzahl an Parametern nicht erfüllt wird, da die heranzuzie-

henden Schwellenwerte lediglich "Orientierungscharakter" haben (so ausdrücklich

BVerfG, Beschluss vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09, Rn. 98, zit. nach Juris).

b. Abstandsgebot

Besondere Bedeutung kommt vorliegend dem Abstandsgebot zu. Die vom Bundesverwaltungsgericht dazu aufgestellten Grundannahmen hinsichtlich der Berechnung des Mindestabstandes der Beamtenbesoldung zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau (Seite 35 ff. des Vorlagebeschlusses) sind weitgehend überzeugend und nachvollziehbar. Insbesondere wurde richtigerweise die niedrigste vom Dienstherrn ausgewiesene Besoldungsgruppe – vorliegend für den Zeitraum bis Februar 2009 A 2, danach A 4 - und die 1. Erfahrungsstufe angesetzt (Seite 41 des Vorlagebeschlusses). Auf die Häufigkeit der Vergabe entsprechender Statusämter kann es dabei nicht ankommen, solange der Gesetzgeber weiterhin solche Grundbesoldungsgruppen ausweist. Andere Berechnungsgrundlagen verzerren dagegen die Vergleichsberechnung zu Lasten der Landesbeamten: Das betrifft zum einen die pauschalierte Berücksichtigung – unverändert für sämtliche Streitjahre – einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Beamtenfamilie von nur 340,00 Euro monatlich (Seite 43 des Beschlusses, entnommen aus der Entwurfsbegründung zum BBVAnpG 2016/2017, BT-Drs. 18/9533, S. 37). Von uns und anderen Beteiligten recherchierte Daten bei privaten Krankenversicherungen, die die einzelnen Jahre berücksichtigen, führen zu deutlich höheren Belastungen einer Beamtenfamilie. Der angesetzte Betrag von 340 Euro mag allenfalls noch bis zum Jahr 2009 halbwegs realistisch sein (so auch Stuttmann, NVwZ 2018, 552, 554). Der Beitrag ist seitdem aber nach Angaben einer PKV-eigenen Statistik um mehr als 3 Prozent jährlich gestiegen (vgl. Stuttmann, NVwZ 2018, 552, 554). Unter Berücksichtigung dieser Steigerungen ergeben sich nach unseren - im Einzelnen belegten -Berechnungen bis zu ca. 2.400 Euro höhere Belastungen einer Beamtenfamilie im Jahr. Insoweit verweisen wir auf die nachfolgenden Vergleichsberechnungen, die sich auf die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 (jeweils Erfahrungsstufe 2) für einzelne Streitjahre beziehen. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mehrere am Bedarf orientierte Zusatzleistungen der sozialen Grundsicherung sowie andere indirekte staatliche Leistungen (Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen im Bereich des ÖPNV) gänzlich unberücksichtigt gelassen, die wir in unserer Gegenüberstellung ebenfalls (gesondert) aufgenommen haben.

(1) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2011 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 4 Stufe 2 ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

Sozialhilfe-Familie in Berlin		Beamten-Familie in Berlin	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	19.678,08€
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnun- gen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.721,20€
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00€	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00€	Gesamt-Brutto-Bezüge	24.090,40 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	673,92€
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	0,00 € 4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto <u>vor Kosten Kranken-</u> kasse	27.832,48 €
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	22.652,56€

Jahresnetto	21.384,00€	Jahresnetto	22.652,56€
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	24.591,60€	Fehlbetrag der Jahres-Netto-be-	- 1.939,04 €
nimalbesoldung für Beamtenbe-		soldung zum vom BVerfG gefor-	
soldungsgruppe A 4)		derten Mindestabstand zur Sozial-	
		hilfefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder Klassenfahrten für Schulkinder Schulausstattung	240,00 € 200,00 € 200,00 €	vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besold.gruppe A 7 der Betrag	Für A 4 = 0 €
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76€
Kosten VBB/BVG im Jahr	- 804,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr	- 1.390,00 €
gem. Mitteilung VBB und beige-	- 290,00 €	gem. Mitteilung VBB und beige-	- 420,00 €
fügter Berechnungen		fügter Berechnungen	
Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto *	20.930,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto</u>	20.626,80€
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	24.069,50 €	Fehlbetrag der tatsächlich verfüg- baren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Min- destabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 3.442,70 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(2) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2011 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 8 Stufe 2 ist:

Sozialhilfe-Familie in Berlin		Beamten-Familie in Berlin	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	21.905,16€
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnun- gen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.414,48€
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00€	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00€	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	26.010,76€
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.011,96€
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	0,00 € 4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto vor Kosten Kranken-	29.414,80€
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		kasse Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	24.234,88€

Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	24.234,88 €
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	24.591,60€	Fehlbetrag der Jahres-Netto-be-	- 356,72 €
nimalbesoldung für Beamtenbe-		soldung zum vom BVerfG gefor-	
soldungsgruppe A 4)		derten Mindestabstand zur Sozial-	
		hilfefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder Klassenfahrten für Schulkinder	240,00 € 200,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen)	Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 = 0,00 €
Schulausstattung	200,00 €	jewens 33,00 e abgezogen	
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76 €
Kosten VBB/BVG im Jahr	- 804,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr	- 1.390,00 €
gem. Mitteilung VBB und beige-	- 290,00 €	gem. Mitteilung VBB und beige-	- 420,00 €
fügter Berechnungen		fügter Berechnungen	
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto *</u>	20.930,00 €	Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto	22.209,12 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi- nimalbesoldung für Beamtenbe- soldungsgruppe A 4)	24.069,50 €	Fehlbetrag der tatsächlich verfüg- baren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Min- destabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 1.860,38 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2011 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 9 Stufe 2 ist:

Sozialhilfe-Familie in Berlin		Beamten-Familie in Berlin	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	23.337,96€
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnun- gen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.475,92€
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00€	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	27.505,00€
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.314,00€
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	0,00 € 4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto vor Kosten Kranken- kasse	30.607,00€
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	25.427,08€

Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	25.427,08€
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	24.591,60€	Betrag der Jahres-Netto-besol-	835,48€
nimalbesoldung für Beamtenbe-		dung zum vom BVerfG geforder-	
soldungsgruppe A 4)		ten Mindestabstand zur Sozialhil-	
		fefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

Klassenfahrten für Schulkinder Schulausstattung	200,00 € 200,00 €	minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen)	= 30,00 €
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76 €
Kosten VBB/BVG im Jahr	- 804,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr	- 1.390,00 €
gem. Mitteilung VBB und beige-	- 290,00 €	gem. Mitteilung VBB und beige-	- 420,00 €
fügter Berechnungen		fügter Berechnungen	
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto *</u>	20.930,00 €	Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto	23.371,32€
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi- nimalbesoldung für Beamtenbe- soldungsgruppe A 4)	24.069,50 €	Fehlbetrag der tatsächlich verfüg- baren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Min- destabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 698,18 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2014 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 4 Stufe 2 ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

Sozialhilfe-Familie in Berlin		Beamten-Familie in Berlin	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.228,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013	20.974,44€
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnun- gen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.930,12€
Pro Monat heruntergerechnete	5,00€	Jahressonderzahlung brutto	640,00€
anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung		Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	51,12€
Monatsnetto	1.911,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge	25.595,68 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	792,00€
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	0,00 € 4.416,00 €
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto <u>vor Kosten Kranken-</u> kasse	29.219,68€
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56 €
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	22.753,12€

Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	22.753,12€
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-be-	- 3.618,68 €
nimalbesoldung für Beamtenbe-		soldung zum vom BVerfG gefor-	
soldungsgruppe A 4)		derten Mindestabstand zur Sozial-	
		hilfefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder Klassenfahrten für Schulkinder Schulausstattung	240,00 € 200,00 € 200,00 €	vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besold.gruppe A 7 der Betrag	Für A 4 = 0 €
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00€
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 864,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 1.444,00 € - 428,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto *</u>	22.418,00 €	Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto	20.671,12€
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi- nimalbesoldung für Beamtenbe- soldungsgruppe A 4)	25.780,70 €	Fehlbetrag der tatsächlich verfüg- baren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Min- destabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 5.109,58 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2014 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 8 Stufe 2 ist:

Sozialhilfe-Familie in Berlin Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Beamten-Familie in Berlin Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers.,gemäß beigef. Berechnun- gen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.623,40 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00€	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.911,00€	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	29.259,16€
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.543,92 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
W. I. II I		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00€
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto <u>vor Kosten Kranken-</u> <u>kasse</u>	32.131,24€
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56 €
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	25.664,68€

Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	25.664,68€
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-be-	- 707,12 €
nimalbesoldung für Beamtenbe-		soldung zum vom BVerfG gefor-	
soldungsgruppe A 4)		derten Mindestabstand zur Sozial-	
		hilfefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

tenbesoldungsgruppe A 4)		besoldung zum v. BVerfG ge- forderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	
Davon 115 % (= Netto-Jahres- Minimalbesoldung für Beam-	25.780,70 €	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-	<u>- 2.198,02 €</u>
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto *</u>	22.418,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahres-</u> <u>netto</u>	23.582,68€
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 864,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 1.444,00 € - 428,00 €
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00 €
Schulausstattung	200,00€		
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00€	zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen)	0,00€
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00€	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für	Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 =

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(6) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im Jahr 2014 für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter A 9 Stufe 2 ist:

Sozialhilfe-Familie in Berlin Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt)		Beamten-Familie in Berlin Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Unterkunftsbedarf (einschließ- lich Betriebskosten) /Monat bei 4 Pers., gemäß beigefügten Be- rechnungen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.688,68€
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00€	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.911,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	30.061,00€
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuer- klasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.725,96€
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00€
W. L. 11 . 1 . 5 . 5 . 5		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00€
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00€
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto <u>vor Kosten Kranken-</u> <u>kasse</u>	32.751,04€
Keine Kosten für Krankenversi- cherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56€
Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	26.284,48 €

Jahresnetto	22.932,00€	Jahresnetto	26.284,48 €
(Übertrag Vorseite)		(Übertrag Vorseite)	
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Mi-	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-be-	- 87,32 €
nimalbesoldung für Beamtenbe-		soldung zum vom BVerfG gefor-	
soldungsgruppe A 4)		derten Mindestabstand zur Sozial-	
		hilfefamilie	

Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:

netto * Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>25.780,70 €</u>	netto Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Min-	- 1.608,22 €
Tatsächlich Verfügbares Jahres-	22.418,00 €	Tatsächlich Verfügbares Jahres-	24.172,48 €
gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 290,00 €	gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen	- 428,00 €
Kosten VBB/BVG im Jahr	- 864,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr	- 1.444,00 €
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00€	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00 €
Schulausstattung	200,00€		
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00€	minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen)	= 30,00 €
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00€	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (je	A 9 = 100 € - 2 x 35,00 €

Die eingetragenen Werte in der Tabelle "Sozialhilfe-Familie in Berlin" wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

^{*} weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt!

^{**}Die Tabellen sind angelehnt an die Ausarbeitungen des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Düsseldorf, Herrn Dr. Stuttmann (in NVwZ 2015 S. 1007, 1014) und mit ihm durch einen weiteren Kläger, der eine amtsangemessene Besoldung geltend macht – Herrn André Grashof –, abgestimmt worden. Sämtliche maßgeblichen Berechnungen erfolgten durch Herrn Grashof in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund in Berlin, dem Richter Dr. Schifferdecker, einer Personalsachbearbeiterin für Besoldungsberechnungen, der Deutschen Krankenversicherung AG, der GEZ und der BVG.

Die Berechnungsgrundlagen für die obenstehenden Tabellen sind beigefügt (vgl. dazu

die beigefügten Übersichten Anlage NK 1).

Die Berechnungen belegen, dass in den benannten Jahren die Beamtenbezüge der Be-

soldungsgruppen A 4 bis A 9 den notwendigen Abstand zum Sozialhilfeniveau – in den

meisten Fällen massiv – unterschreiten. Schon die fachgerichtlich festgestellten Werte

für die Eingangsbesoldung (Seite 45 ff. des Vorlagebeschlusses) illustrieren freilich die

massive Unterschreitung des vorgegebenen fünfzehnprozentigen Abstandes der Ali-

mentation zum Grundsicherungsniveau. So liegt die Eingangsbesoldung in den Jahren

zwischen 2008 und 2015 danach nur gut 2 bis 4 Prozent über der sozialen Grundsiche-

rung.

Bei den Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen – die das Bundesverwal-

tungsgericht nicht im Detail dargestellt hat - ist sodann das beim 4. Parameter eben-

falls zu berücksichtigende amtsbezogene Abstandsgebot in den Blick zu nehmen, wo-

nach in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren

Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent innerhalb von fünf Jahren ein Indiz für

eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation im Sinne des vierten Parameters ge-

geben ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 92, zit. nach Juris).

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund und im Sinne der bereits erfolgten Revisionsbe-

gründung zur Handhabung des Abstandsgebots hat auch das OVG Lüneburg für das

Land Niedersachsen die Auswirkungen einer möglichen Unteralimentation unterer Be-

soldungsgruppen auf die nächst höheren Besoldungsgruppen erkannt und konkret be-

rechnet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2017, 5 LC 75/17, Rn. 240 ff., 303 ff.,

zit. nach Juris). Bei den Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen ist das beim

4. Parameter ebenfalls zu berücksichtigende amtsbezogene Abstandsgebot in den Blick

zu nehmen, wonach in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei

vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent innerhalb von fünf Jah-

ren ein Indiz für eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation im Sinne des vierten

Parameters gegeben ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 92,

zit. nach Juris).

Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zwischen den Besoldungsgrup-

pen (A 4 und A 5, A5 und A 6, A 6 und A 7 usw.) ergibt sich, dass sich die das Abstands-

gebot betreffenden Fehlbeträge im Jahr 2014 – der Höhe nach abnehmend – bis zur

Besoldungsgruppe A 16 fortsetzen (vgl. dazu die beigefügte Anlage NK 2).

Die so ermittelten "Abschmelzungsbeträge" dürften freilich sogar zu großzügig bemes-

sen sein, da zu berücksichtigen ist, dass der Wert des Bundesverfassungsgerichts von

10 Prozent sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht. Die vergleichende Betrach-

tung bei einer festgestellten Unteralimentation einer unteren Besoldungsgruppe ist

dagegen immer nur auf ein bestimmtes Jahr bezogen. Daher dürften jahresbezogene

Abschmelzungen auch im überschaubaren einstelligen Prozentbereich – nicht zuletzt

aufgrund der neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des

Zweiten Senats vom 23.05.2017, 2 BvR 883/14) – bereits das Abstandsgebot verletzen.

Insoweit dürften die Verletzungen des besoldungsinternen Abstandsgebots bei genau-

erer Betrachtung aufgrund der dargelegten Unteralimentation der Besoldungsgruppen

A 4 bis A 9 (vgl. Seite 24 ff. unserer Revisionsbegründung vom 27.04.2017) tatsächlich

noch viel deutlicher ausfallen.

Der vom Bundesverfassungsgericht konstatierte weite Gestaltungsspielraum, wie bei

der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes

zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom

17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 94, zit. nach Juris), ist vergangenheitsbezogen nicht gege-

ben. Der Landesgesetzgeber muss sich insoweit insbesondere an den seinerzeit beste-

henden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen festhalten lassen. Zwar kann der

festgestellten Verletzung des Abstandsgebots bei einer bestimmten Besoldungsgruppe

nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch verschiedene Maßnahmen ab-

geholfen werden, so dass der Landesgesetzgeber nicht zwingend allein das Grundgeh-

alt anheben muss. Allerdings ist ein Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers für zu-

rückliegende Jahre regelmäßig nicht gegeben, denn vergangenheitsbezogen wird der

Gesetzgeber ein anderes Besoldungssystem nicht erlassen können, dass die festgestell-

ten Verstöße beseitigen könnte. Differenzierte – vom Bundesverfassungsgericht 2015

angedeutete – Anpassungen, z.B. Änderungen bei den Erfahrungsstufen oder im Bei-

hilferecht, können bei lebensnaher Betrachtung ausschließlich für die Zukunft erfol-

gen. Die rückwirkende Streichung von Besoldungsstufen ist dabei ebenso nicht durch-

führbar wie z.B. eine rückwirkende Erhöhung des Beihilfesatzes für bestimmte Besol-

dungsgruppen. Ob und inwieweit der Gesetzgeber im Hinblick auf absehbar notwendig

werdende Nachzahlungsgesetze – also vergangenheitsbezogen – zwischen einzelnen

Besoldungsgruppen differenzieren darf, sollte in der Entscheidung nach unserer Auf-

fassung klargestellt werden.

Im Übrigen wären einseitige Maßnahmen – auch für die Zukunft – außerhalb der

Grundbesoldung nur zugunsten unterster Besoldungsgruppen ebenfalls im Rahmen ei-

ner übergreifenden Prüfung wiederum am Abstandsgebot zwischen den einzelnen Be-

soldungsgruppen zu messen, wonach auch deren Abstand nicht nennenswert eingeeb-

net werden darf (vgl. zum insoweit nochmals deutlich eingegrenzten Ermessensspiel-

raum des Gesetzgebers BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23.05.2017, 2 BvR

883/14, u.a. zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer zeitlich um ei-

nige Monate verzögerten Besoldungserhöhung für die Besoldungsgruppen A 10 bis A

16 gegenüber den Besoldungsgruppen bis A 9). Insoweit hat das Bundesverfassungs-

gericht auch einseitige Veränderungen, die sich finanziell nicht besonders stark auswir-

ken, als das Abstandsgebot verletzend dargestellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom

23.05.2017, 2 BvR 883/14, Rn. 32, zit. nach Juris). Die Grundsätze dieser Entscheidung

sollten nach diesseitiger Auffassung nochmals ausdrücklich klargesellt werden.

Der Verstoß gegen das Abstandsgebot zur Sozialhilfe als Bestandteil des vierten Para-

meters führt dazu, dass bereits drei der fünf Parameter der ersten Wertungsstufe -

jeweils deutlich – erfüllt sind. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abstandsgebot rich-

tigerweise die verfassungsrechtlich zulässige "Minimalbesoldung", die insoweit unab-

hängig von anderen Parametern eine zwingend einzuhaltende Untergrenze markiert

(Seite 34 des Vorlageschlusses). Folglich handelt es sich insoweit um eine absolute

Größe, die unmittelbar zur Verfassungswidrigkeit der Alimentationsregelungen führt.

Auch diese Schlussfolgerung bedarf allerdings noch der Bestätigung durch den Senat.

c. Quervergleich

Besonderes Augenmerk verdient auch der vom Bundesverwaltungsgericht relativ kurz abgehandelte Quervergleich der Besoldung mit anderen Ländern bzw. dem Bund (Seite 21 des Beschlusses). Zurecht wird darauf hingewiesen, dass sich den maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015 und vom 17.11.2015 nicht eindeutig entnehmen lässt, wie genau der Quervergleich vorzunehmen ist. Wir haben bereits im Revisionsverfahren deutlich gemacht, dass bereits eine am Wortlaut sowie Sinn und Zweck orientierte Auslegung der entsprechenden Passagen nahelegt, dass diesbezüglich sowohl ein Vergleich mit dem Bund als auch mit den Ländern vorzunehmen ist (vgl. dazu unseren Schriftsatz vom 05.09.2017, Seite 12 ff.). Darüber hinaus spricht auch das vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher in Bezug genommene Prinzip der Bundestreue dafür, dass der Besoldungsabstand zum Bund gesondert berücksichtigt wird.

Das Prinzip der Bundestreue beinhaltet, dass unabhängig von eigenen Kompetenzen des jeweiligen Hoheitsträgers sich Bund und Länder dergestalt die Treue halten, dass von der Regelungsbefugnis nur in einer Art und Weise Gebrauch gemacht wird, welche die Belange des Gesamtstaates und die Belange der anderen Länder und der betroffenen Grundrechtsträger nicht beeinträchtigt (vgl. dazu allgemein und grundlegend BVerfGE 34,9 (44 f.). Der Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verpflichtet die Länder und den Bund der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie nicht beliebig nebeneinander leben, sondern Glieder ein und desselben politischen Ganzen sind und gibt dem Beklagten die Pflicht auf, die Besoldung im Land Berlin so mit der Bundesbesoldung abzustimmen, dass für Landes- und Bundesbeamte annähernd gleiche Lebensbedingungen bestehen. Schon seit den Nullrunden im Land Berlin in den Jahren 2004 bis 2009 ist davon auszugehen, dass von gleichen Lebensbedingungen unter föderalen Aspekten nicht mehr die Rede sein kann. Aus dem Grundsatz der Bundestreue folgt jedoch, dass selbst dann, wenn im Quervergleich zu den anderen Bundesländern der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Schwellenwert von 10 Prozent nicht erreicht wird, die Alimentation von Bundes- und Landesbeamten in Berlin nicht systemimmanent so weit voneinander divergieren darf, wie es in den Streitjahren der Fall war.

Die föderalen Kompetenzen im Besoldungsrecht finden ihre Grenzen in der Benachtei-

ligung von Landes- gegenüber Bundesbeamten, wenn in einem Bundesland die Diffe-

renz zwischen beiden Beamtengruppen 10 Prozent deutlich übersteigt. Das ist wie auf-

gezeigt mit Abweichungen von teilweise knapp 15 Prozent der Fall (vgl. dazu die als

Anlage NK 3 beigefügte Übersicht).

d. Kriterien der zweiten Wertungsstufe

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation wird schließlich durch

die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Ge-

samtabwägung weiter erhärtet (2. Prüfungsstufe). Zu diesen weiteren Kriterien zählen

neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der vom Amtsin-

haber geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere der Vergleich mit den

durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit

vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. No-

vember 2015, a.a.O., Rn. 99 f., zit. nach Juris). Wir haben im Berufungs- und Revisions-

verfahren zahlreiche Indizien dargelegt, die belegen, dass das Land Berlin zum einen

schon seit Jahren Probleme hat, eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerber zu fin-

den (vgl. dazu z.B. Seite 20 des Schriftsatzes vom 05.09.2017). Zum anderen gibt es

bereits eindeutige Hinweise für eine signifikante Abwanderung aufgrund der zu nied-

rigen Besoldung. Aufgrund der höheren Alimentation für Bundesbeamte werben die

Bundesbehörden erfolgreich Berlins Polizeibeamte (auch) im Status des Klägers ab. So

wurde durch die Polizeigewerkschaften und in den Medien berichtet, dass mehr als

300 Berliner Landesbeamte in den Bundesdienst der Polizei (bzw. in andere Bundes-

länder) wechseln wollten, weil einem Beamten, der in seiner bisherigen Besoldungs-

gruppe bleibt, ein Gehaltszuwachs von bis zu 500 Euro monatlich ermöglicht wird, da

der Bund (neben dem Bundesland Bayern) deutschlandweit die höchste Besoldung bie-

tet, während im Land Berlin deutschlandweit mit Abstand die schlechteste Besoldung

gezahlt wird und zusätzlich noch weitere besoldungsmindernde Aspekte bestehen (vgl.

dazu unseren Schriftsatz vom 27.04.2017, Seite 41 mwN.).

Diese Abwanderungstendenzen sind ein weiteres Indiz einer nicht mehr amtsangemes-

senen Alimentation. Insoweit ist auch ein Vergleich mit in der Privatwirtschaft Beschäf-

tigten aufschlussreich. Die Amtsangemessenheit erfordert diesbezüglich auch einen

außerdienstlichen Vergleich, der in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts schon vor den jüngsten Entscheidungen aus dem Jahre 2012 und 2015 aner-

kannt war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.03.2007, 2 BvR 556/04, Rn. 72, zit. nach Juris).

Hierbei bestätigt sich auch im konkreten Vergleich mit Berufen gleichen Qualifikations-

niveaus die Verfassungswidrigkeit der Beamtenbesoldung im Bereich der Besoldungs-

gruppen A 10 bis A 12. Hinsichtlich der Vergleichsgruppen zu diesen Besoldungsgrup-

pen bieten sich die Gehaltsentwicklungen von Angestellten im produzierenden Ge-

werbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe im Vergleich zu den Brutto-Monats-

bezügen von Beamten an. Hierbei zeigt sich, dass die Beamtenalimentation in Berlin in

den Jahren zwischen 2000 und 2015 im deutlich zweistelligen Prozentbereich - von

rund 20 bis zu über 30 Prozent – hinter den Gehaltsentwicklungen von Angestellten im

produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe zurückbleibt.

Die Beamtenbesoldung blieb insoweit ganz deutlich hinter der Lohnentwicklung der

Versicherungen (19,96 %)

Metall- und Elektroindustrie (31,06 %)

Banken (18,96 %)

zurück.

Vgl. dazu die als Anlage NK 4 beigefügte Berechnung.

Diese Zahlen belegen die eklatante Abkoppelung der Berliner Beamtenbesoldung von

vergleichbaren Berufsgruppen aus der privaten Wirtschaft und damit deren Verfas-

sungswidrigkeit.

2. Vorlagebeschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 (Az. 4 B 33.12 u.a.)

Vor dem Hintergrund der absehbaren Verbindung der Vorlageverfahren mit den Az. 2

BvL 8/16 und 20 bis 21/17 mit dem hier in Bezug genommenen Verfahren nach Art.

100 Abs. 1 GG erlauben wir uns einige Anmerkungen auch zu dem Vorlagebeschluss

des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 (Az. 4 B 33.12 u.a.).

Auch das Oberverwaltungsgericht geht zunächst richtigerweise davon aus, dass das

Abstandsgebot zur Sozialhilfe als grundlegendes Kriterium des vierten Parameters der

ersten Wertungsstufe als absolutes Kriterium zu verstehen ist, also bereits der Verstoß

gegen einen hinreichenden Abstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu

einer nicht mehr zu rechtfertigenden Unteralimentation führt. Die für die Vergleichs-

berechnung herangezogenen Einzelpositionen sind allerdings lückenhaft und die Be-

rechnungen der gleichwohl noch berücksichtigten Kriterien beruhen mitunter auf einer

falschen bzw. zumindest nicht nachvollziehbaren Tatsachengrundlage.

Das betrifft bereits im Grundansatz die in Bezug genommene Erfahrungsstufe 5 als Ver-

gleichsmaßstab. Wie bereits erwähnt kann es auf die Häufigkeit der Vergabe entspre-

chender Statusämter nicht ankommen, solange der Gesetzgeber weiterhin solche

Grundbesoldungsgruppen ausweist. Im Übrigen ist es nicht ungewöhnlich, dass allein-

verdienende und verheiratete Beamte mit zwei kleinen Kindern in den unteren Erfah-

rungsstufen eingruppiert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mittlerweile

zahlreiche Quereinsteiger erst nach dem 30. Lebensjahr und damit einhergehender fa-

miliärer Situation in den Staatsdienst wechseln. Insoweit ist es angezeigt, auch die un-

teren Erfahrungsstufen bei der Berechnung zu berücksichtigen. Andernfalls blieben

verfassungswidrige Zustände in weiten Teilen des Besoldungsgefüges unberücksich-

tigt.

Darüber hinaus sind die angesetzten Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversi-

cherung für eine vierköpfige Beamtenfamilie realitätsfern. Selbst eine Internetrecher-

che nach dem billigsten privaten Krankenversicherer (Basistarif) erbrachte einen we-

sentlich höheren monatlichen Krankenversicherungsbeitrag für eine vierköpfige Beam-

tenfamilie, als vom OVG im Vorlageschluss bei den Berechnungen berücksichtigt

wurde. Wir verweisen dazu auf unsere obenstehende Gegenüberstellung und die bei-

gefügten Dokumente (Anlage NK 5).

Die vom OVG vorgenommene Betrachtungsweise, zur Vereinfachung für jedes Kalen-

derjahr jeweils den Monat Dezember als Referenzmonat auszuwählen und bei seinen

Berechnungen allein auf die in diesen Monat geltenden bzw. ermittelten Werte bzw.

Beträge abzustellen, verzerrt die Werte ebenfalls zuungunsten der in Bezug genomme-

nen Beamtenfamilie, da seit dem Jahr 2010 Besoldungserhöhungen erst zum August

des jeweiligen Jahres erfolgten. Die zugrunde gelegten Daten des OVG unterstellen da-

gegen die Erhöhung bereits zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

II. Verfahrensfragen, Rechtsfolgenausspruch

Wie bitten den erkennenden Senat, bei der Entscheidung folgende weitere Gesichtspunkte zu

berücksichtigen und in die Entscheidung einfließen zu lassen:

1. Verbindung mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 4/18

Wir regen an, das vorliegende Verfahren mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 4/18 die

R-Besoldung in Berlin betreffend zu verbinden. Zwar ist die Verbindung und Trennung

von Verfahren nur in § 66 BVerfGG für das Organstreitverfahren ausdrücklich geregelt.

Allerdings nimmt das Bundesverfassungsgericht auch bei anderen Verfahrensarten für

sich in Anspruch, Verfahren zu verbinden oder zu trennen (vgl. BVerfGE 129, 300 sowie

BVerfGE 129, 208 und Beschluss des Zweiten Senats vom 06.05.2014 – 2 BvR 1139/12

u.a., Ziff. 1 des Tenors).

Nach bisheriger Verfahrenspraxis des Zweiten Senats sind bei verbundenen Entschei-

dungen bislang A-, B-, R- und W-Besoldung jeweils gesondert behandelt worden. Auf-

grund der Besonderheiten der Situation in Berlin, die – soweit ersichtlich – in keinem

der anderen Vorlageverfahren aus den anderen Bundesländern vorliegen, erscheint

eine gemeinsame Entscheidung gleichwohl angezeigt. Insbesondere wird sich der Se-

nat nur in den Verfahren zur A- und R-Besoldung in Berlin mit einer – über die rein

rechnerische Indizienrechtsprechung der ersten Stufe hinausreichenden – umfassen-

den Gesamtbetrachtung auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche

Gesichtspunkte für beide Vorlageverfahren gleichermaßen relevant.

Sofern der Senat von einer Verbindung der beiden Verfahren absehen sollte, wird -

insbesondere sofern die Problematik des Abstandsgebots auch im Verfahren über die

R-Besoldung eine Rolle spielen sollte – darum gebeten, die vor- und nachstehenden

Ausführungen bei einer – ggf. vorgezogenen – Entscheidung über die Richterbesoldung

in Berlin gleichwohl zu berücksichtigen.

2. Verbindung mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17

Aufgrund des offensichtlichen Sachzusammenhangs sollte das vorliegende Verfahren

mit dem mehrfach in Bezug genommenen Vorlageverfahren des OVG Berlin-Branden-

burg mit den Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17 verbunden werden. Nicht zuletzt die

genauen Vorgaben hinsichtlich der Berechnung des Abstandsgebots, aber auch die of-

fenen Fragen zu den anderen Parametern sind sinnvollerweise besoldungsgruppen-

übergreifend zu beantworten. Hinzu kommt, dass die Ausführungen des OVG Berlin-

Brandenburg wie gesehen nicht nur sehr knapp ausgefallen sind, sondern in Teilen auf

einer falschen bzw. unzureichenden Tatsachengrundlage beruhen.

3. Rechtsfolgenausspruch (§ 78 Satz 2 BVerfGG)

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich angeregt, nicht nur die durch die aufgrund

der beiden Vorlagebeschlüsse allein streitgegenständlichen Besoldungsgruppen A 9 bis

A 12 (2 BvL 4 bis 9/18) sowie A 7 und A 8 (Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17) für die Jahre

2008 (bzw. 2009) bis 2015 (bzw. 2016), sondern auf Grundlage von § 82 Abs. 1 i.V.m.

78 Satz 2 BVerfGG die Vorschriften zur Höhe der gesamten A-Besoldung in den Jahren

2008 bis 2016 für verfassungswidrig zu erklären. Insbesondere die umfangreichen Be-

rechnungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Abstandsgebot führen – jedenfalls

unter Einbeziehung der ergänzenden Ausführungen in dieser Stellungnahme – zu der

Erkenntnis, dass sich die verfassungswidrige Unteralimentation auf alle Besoldungs-

gruppen erstreckt. Insoweit sollte nach diesseitiger Auffassung der Senat von § 78 Satz

2 BVerfGG allein schon deshalb Gebrauch machen, um Folgeprozesse abzukürzen und

arbeitsintensive Vorlageverfahren für zahlreiche andere Besoldungsgruppen in den

Streitjahren zu vermeiden. Nach diesseitiger Kenntnis ist allein beim Verwaltungsge-

richt Berlin mittlerweile mindestens eine dreistellige Zahl von Klagen die amtsange-

messene (A-)Besoldung betreffend anhängig; davon mutmaßlich auch mehrere Ver-

fahren, bei denen es um die Amtsangemessenheit der Bezüge der Besoldungsgruppen

bis A 6 bzw. ab A 13 geht.

Nach § 82 Abs. 1 i.V.m. 78 Satz 2 BVerfGG kann der Senat den Umfang der Nichtiger-

klärung über die konkret zur Prüfung gestellte Norm auf weitere Bestimmungen des

gleichen Gesetzes erstrecken, die aus denselben Gründen wie die vorgelegte Norm ver-

fassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hält sich in Verfahren der konkre-

ten Normenkontrolle darüber hinaus für befugt, die jeweilige Vorlagefrage im Wege

der Auslegung auf weitere, dort nicht ausdrücklich bezeichnete Vorschriften zu erstre-

cken (vgl. dazu BVerfGE 122, 210 [229] sowie 121, 241 [253]). Geht man davon aus,

dass das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsfrage aufgrund des akzessorischen Cha-

rakters der konkreten Normenkontrolle (so Lenz/Hansel, Kommentar BVerfGG, 2. Aufl.

2015, § 80 Rn. 23) nicht in diesem Sinne eigenmächtig erweitern darf, wäre der Senat

gehalten, eine entsprechende Ergänzung des Vorlagebeschlusses im Dialog mit den

vorlegenden Gerichten – vorliegend also mit dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – anzuregen (vgl. Lenz/Hansel, Kommen-

tar BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 80 Rn. 24 mit Verweis auf E. Klein, in: Benda/Klein, Ver-

fassungsprozessrecht, 3 Aufl. 2012, Rn. 851).

Sollte sich der Senat zu einer solchen Vorgehensweise nicht entschließen können, wird

angeregt, dass die Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit auf andere als die verfah-

rensgegenständlichen Besoldungsgruppen zumindest in einem obiter dictum konkreti-

siert werden.

4. Rechtsfolgenausspruch (Vollstreckungsanordnung)

Aufgrund der offenkundigen (unmittelbaren) Verstöße gegen das Abstandsgebot hin-

sichtlich weiter Teile der A-Besoldung, die sich im Land Berlin auch in den noch nicht

streitgegenständlichen Folgejahren (2017, 2018, 2019) fortsetzen, ist zudem überle-

genswert, analog zur Mindestalimentation von verheirateten Beamten mit mehr als

zwei Kindern (BVerfGE 99, 300) den mittlerweile zahlreichen Klägern auf Grundlage

von § 35 BVerfGG über eine Vollstreckungsanordnung die Möglichkeit einzuräumen,

unmittelbare Zahlungsansprüche gegen das Land Berlin vor den Verwaltungsgerichten

geltend zu machen. In diesem Zusammenhang wären neben konkreten Vorgaben zur

genauen Berechnung des Abstandsgebots als solches auch Angaben zu den Auswirkun-

gen einer insoweit festgestellten Unteralimentation der Eingangsbesoldungsstufe auf

höhere Besoldungsgruppen notwendig. Insoweit besteht wie dargelegt vergangen-

heitsbezogen kein Spielraum des Landesgesetzgebers, das Besoldungsgefüge neu zu

ordnen (Änderungen bei den Erfahrungsstufen, Beihilferecht etc.). Versteht man – wie

das Bundesverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht richtigerweise auch -

einen hinreichenden Abstand der Beamtenalimentation zur Sozialhilfe als absolutes

Kriterium bzw. als zentralen Ausgangswert des Besoldungsgefüges, liegt die Einräu-

mung einer Vollstreckungsanordnung an die Verwaltungsgerichte schon deshalb nahe,

um das Bundesverfassungsgericht von kleinteiligen Berechnungen (für mehrere Jahre

und etliche Besoldungsgruppen) zu entlasten, die – ausgehend von konkretisierten –

Vorgaben zur Ermittlung des notwendigen Abstands ohne Weiteres von der Fachge-

richtsbarkeit vorgenommen werden können.

Die Vorgabe einer Vollstreckungsanordnung ist auch deshalb angezeigt, da das Land

Berlin trotz der Erwähnung des Abstandsgebots als relevanter Parameter der ersten

Wertungsstufe in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2015 in den Folge-

jahren gleichwohl davon abgesehen hat, bei der Festlegung der Alimentation den Ab-

stand zur sozialen Grundsicherung (auch nur ansatzweise) zu würdigen; jedenfalls ist

den Gesetzesbegründungen auch der letzten Jahre keinerlei Berechnung oder sonstige

Erläuterung diesbezüglich zu entnehmen.

Unabhängig davon, ob der Senat bei seiner Entscheidung eine Vollstreckungsanord-

nung für die Folgejahre vorsieht, schlagen wir vor, hinsichtlich der zu erwartenden ge-

setzlichen Regelungen zu Nachzahlungen in den Jahren 2008 bis 2016 prozedurale Ab-

sicherungen vorzugeben. Dem Landesgesetzgeber sollten – freilich unter Beachtung

seines Ermessensspielraums bei der Neuordnung des Besoldungsgefüges für die Zu-

kunft – klare Richtlinien aufgezeigt werden, die mögliche Nachzahlungen nur knapp

oberhalb des evident Unzureichenden verhindern. Nach diesseitiger Auffassung ist zu-

mindest hinsichtlich des offensichtlich nicht eingehaltenen Abstands zur sozialen

Grundsicherung in den Streitjahren eine konkrete Berechnungsgrundlage vorzuschrei-

ben.

D-10179 Berlin

Ausgehend von konkreten Vorgaben zur Berechnung des Abstandsgebots für die je-

weilige Eingangsstufe sollten darüber hinaus die Auswirkungen der insoweit gegebe-

nen Unterschreitung des Abstandsgebots auf höhere Besoldungsgruppen – möglichst

im Sinne einer konkreten Angabe zur Begrenzung einer möglichen Abschmelzung der

prozentualen Erhöhungen – deutlich gemacht werden. Ansonsten steht zu befürchten,

dass der Landesgesetzgeber die aus den Berechnungen folgenden Steigerungen für die

Eingangsstufe für höhere Besoldungsgruppen einebnet. Insoweit sollte auch deutlich

gemacht werden, dass der verfassungsgerichtlich hervorgehobene Ermessensspiel-

raum des Gesetzgebers bei der Neuordnung des Besoldungsgefüges nur für die Zukunft

gilt.

5. Rechtsfolgenausspruch (Rechtsstellung im Widerspruchsverfahren)

Einer Klärung bedarf auch die Frage, ob bzw. inwieweit die nicht am Ausgangsverfah-

ren Beteiligten von einer für das Land Berlin nachteiligen Entscheidung des Bundesver-

fassungsgerichts profitieren.

Der Senat hat in seinem grundlegenden Beschluss vom 17.11.2015 insoweit festge-

stellt:

"Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer

Normen mit dem Grundgesetz fest, folgt daraus grundsätzlich die Verpflichtung des Ge-

setzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Ausnahmen

von dieser Regelfolge der Unvereinbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht wieder-

holt bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen bejaht (vgl. BVerfGE 93, 121

<148>; 105, 73 <134>; 117, 1 <70>; 130, 263 <312 f.>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats

vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195). Speziell bei besoldungsrechtlichen

Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation des Beamten der Sache nach die

Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden

Rechtsanwälte Merkle & Rühmkorf PartG mbB Fax: +49 30 600 527 -79 Littenstraße 108 D-10179 Berlin

Geschäftskonto: IBAN: DE92 120 300 00 103 366 10 32 BIC: BYLADEM1001 Deutsche Kreditbank AG

Haushaltsmitteln darstellt. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungs-

verstoßes ist daher mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht

geboten (vgl. BVerfGE 81, 363 <383 ff.>; 99, 300 <330 f.>; 130, 263 <313>; BVerfG,

Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2005 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195). Eine

rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Klägerin des Ausgangsver-

fahrens als auch hinsichtlich etwaiger Kläger erforderlich, über deren Anspruch noch

nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfGE 99, 300 <331>; 130, 263

<313>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn.

195)."

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, Az. - 2 BvL 19/09, Rn. 170.

Fraglich ist insoweit, für welchen Personenkreis – außerhalb der Kläger im jeweiligen

Ausgangsverfahren – rechtlich zwingend eine rückwirkende Behebung eines festge-

stellten Verstoßes gegen eine angemessene Alimentation zu erfolgen hat.

Dem Wortlaut nach sind nur etwaige "Kläger" umfasst, "über deren Anspruch noch

nicht abschließend entschieden worden ist". Damit bleibt offen, ob allein die (zeitnahe)

Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Besoldungsmitteilung für einen Rechtsan-

spruch auf rückwirkende Nachzahlungen analog zu Beamten, die sich bereits im Klage-

verfahren befinden, ausreicht. In einem Beschluss des Zweiten Senats vom 24. Novem-

ber 1998 zur Frage der Mindestalimentation kinderreicher Familien werden dagegen

auch ausdrücklich diejenigen Beamten, die Ihren Anspruch auf amtsangemessene Ali-

mentation allein "durch Widerspruch" geltend gemacht hatten, berücksichtigt:

"In seinem Beschluß vom 22. März 1990 (vgl. BVerfGE 81, 363 [383 ff.]) hat das Bun-

desverfassungsgericht festgestellt, der Gesetzgeber sei - nachdem die Entscheidung

vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) im Juli desselben Jahres bekannt geworden war

- verpflichtet gewesen, die in jener Entscheidung als seit dem 1. Januar 1975 verfas-

sungswidrig beanstandete Rechtslage mit Wirkung vom 1. Januar 1977 mit der Verfas-

sung in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings sei eine allgemeine rückwirkende Be-

hebung dieses Verfassungsverstoßes nicht (mehr) geboten gewesen. **Die rückwirkende**

Korrektur habe sich auf solche Beamte beschränken können, die ihren Anspruch auf

amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjah-

res, gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht hätten (vgl. BVerfGE 81, 363

[385]). Das Bundesverfassungsgericht hat dies aus den Besonderheiten des Beamten-

verhältnisses gefolgert (vgl. BVerfGE 81, 363 [384 ff.]). Hieran wird festgehalten."

So BVerfGE 99, 300 (330).

Das Land Berlin hat sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Behandlung der

Widersprüche gegen die Besoldungsmitteilungen nicht eindeutig verhalten. In einigen

Fällen wurde über Jahre nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet mit der Folge,

dass Beamte von – in der Regel ruhend gestellten – Widerspruchsverfahren zur Siche-

rung Ihrer Ansprüche den kostenpflichtigen Klageweg beschreiten mussten, wobei ein

entsprechender Hinweis auf die Klageobliegenheit zumindest nicht durchgehend er-

folgte. In anderen Fällen wurde auf die Einrede der Verjährung zwar verzichtet, aber

im unmittelbaren Zusammenhang angedeutet, dass "zur Sicherung evtl. Nachzahlungs-

ansprüche eine verwaltungsgerichtliche Klage erforderlich sein könne". Eine solche

Verfahrenspraxis ist in sich widersprüchlich und mit den Fürsorgeverpflichtungen eines

Dienstherrn kaum zu vereinbaren.

Erst im vergangenen Jahr hat sich das Land Berlin für die Zeit ab dem Jahr 2018 einen

begrenzten Einredeverzicht erklärt, dabei aber zugleich darauf hingewiesen, dass keine

Vorhersage darüber getroffen werden könne, wie die Senatsverwaltung mit einer für

das Land nachteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehen wird

(vgl. Rundschreiben IV Nr. 33/2018 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 8. August

2018, als Anlage NK 6). Folglich ist Rechtslage zur Erstreckung einer Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Streitjahre

2008 bis 2016 wie dargelegt unklar. Da insoweit kein sachlicher Grund erkennbar ist,

Kläger und Widerspruchsführer, die jeweils zeitnah der Höhe Ihrer Besoldung wider-

sprochen haben, und deren Ansprüche aufgrund einer eingelegten Klage oder auf-

grund eines Einredeverzichts auch noch nicht verjährt sind, unterschiedlich zu behan-

deln.

D-10179 Berlin

6. Gebot effektiven Rechtsschutzes

Abschließend bitten wir wie erwähnt um die Verbindung des in Bezug genommenen

Vorlageverfahrens mit dem Verfahren über die Berliner R-Besoldung (Az. 2 BvL 4/18).

Die Beamtenschaft im Land Berlin war bislang praktisch rechtsschutzlos gestellt. Unser

Mandant hat für das Jahr 2008 – also vor mittlerweile 11 Jahren – erstmals die Höhe

seiner Besoldung gerügt. Die zögerliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte

- und die fehlende Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem

Jahr 2015 durch den Besoldungsgesetzgeber – halten wir für nicht mehr mit Art. 19

Abs. 4 GG vereinbar.

Patrick Merkle

Rechtsanwalt